

Beschlussvorlage

Abteilung: Hauptverwaltung

Aktenzeichen: 32 50 02

Wildau: 27.08.2015

Beratung:	x Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am: 17.09.2015
	x Hauptausschuss	Sitzung am: 29.09.2015
Beschluss:	x Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 13.10.2015 Beschluss-Nr.: S 07/ 147/ 15

Betreff: Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2016

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Mit der vorliegenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen werden im Jahr 2016 folgende verkaufsoffene Sonntage für die Stadt Wildau festgesetzt:

06. März 2016, 02. Oktober 2016, 30. Oktober 2016, 06. November 2016,
11. und 18. Dezember 2016.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06, Nr.15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl.I/10, Nr.46) müssen Verkaufsstellen an Sonntagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden grundsätzlich geschlossen sein.

Das Gesetz beinhaltet jedoch Ausnahmeregelungen für Sonntagsöffnungen, u.a. dürfen gemäß § 5 Abs. 1 BbgLÖG Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an jährlich höchstens sechs Sonn- und Feiertagen von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein.

Besondere Ereignisse sind u.a. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte und Volksfeste.

Diese Sonn- und Feiertage müssen durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt werden.

Das Management des A10 Centers hat durch Schreiben vom 22.07.2015 im Auftrag des Mieterverbandes des Einkaufszentrums Wildau e.V. mitgeteilt, dass im Jahre 2016 folgende Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen stattfinden, aus deren Anlass die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen beantragt wird:

1	06. März 2016	Hochzeitsmesse
2	02. Oktober 2016	Baummesse
3	30. Oktober 2016	Kunstmesse „A10 ART“
4	06. November 2016	Heimtiermesse
5	11. Dezember 2016	Weihnachtsmarkt
6	18. Dezember 2016	Weihnachtsmarkt

Für das Jahr 2016 wurde bisher die Möglichkeit der Öffnung von Verkaufsstellen für keinen weiteren Sonntag beantragt.

Gemäß § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I/ 96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2010 (GVBl. I/ 10, Nr. 47) erfordert der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Gemäß der Übereinkunft zwischen Städte- und Gemeindebund Brandenburg, der IHK, dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) sowie der Gewerkschaft ver.di vom November 2012 wurden die o.g. Institutionen/ Einrichtungen sowie die beiden großen Kirchen durch Schriftsatz vom 24.07.2015 am Verfahren beteiligt und gebeten, Ihre Stellungnahmen bis zum 21.08.2015 abzugeben.

Die IHK Cottbus, der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. und der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei den Ländern Berlin und Brandenburg haben sich für die Beteiligung am Verfahren bedankt und mitgeteilt, dass sie zu dem vorliegenden Entwurf keine Bedenken anzumelden haben.

Das Katholische Büro Berlin-Brandenburg sieht hinsichtlich der herausgehobenen Bedeutung der Adventssonntage aus Sicht der katholischen Kirche die Festsetzung von zwei aufeinanderfolgenden verkaufsoffenen Adventssonntagen wiederum als bedenklich an. Darüber hinaus werden in dem Schreiben vom 21.08.2015 Zweifel hinsichtlich des Vorliegens von „besonderen Ereignissen“, welche die Voraussetzung zu Sonntagsöffnungen sind, erhoben.

Die Geschäftsführung des ver.di-Bezirktes Cottbus lehnt, außer an den aufgeführten Adventssonntagen, die Öffnung der Geschäfte an den anderen, vorstehend benannten Sonntagen 2016 ebenfalls mit der Begründung ab, dass das Vorliegen von besonderen Ereignissen, welche nicht nur die Einwohner der Stadt Wildau anziehen, sondern auch einen beträchtlichen auswärtigen Besucherstrom hervorrufen, nicht anerkannt werden kann.

Aus Sicht der Stadtverwaltung ist eine positive Entscheidung der Stadtverordneten in der Sache auf Grund der Vorschriften des § 5 I BbgLÖG zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Die ordnungsbehördliche Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Stadt Wildau.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Angela Homuth

Angela Homuth

Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung



Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2016

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 47) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10, Nr. 46) wird vom Bürgermeister der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2015 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An folgenden Sonntagen im Jahr 2016 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein:

**06. März 2016 (Hochzeitsmesse),
02. Oktober 2016 (Baumesse),
30. Oktober 2016 (Kunstmesse „A10 ART“),
06. November 2016 (Heimtiermesse),
11. und 18. Dezember 2016 (Weihnachtsmarkt)**

§ 2

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

Wildau, den *13.10.15*

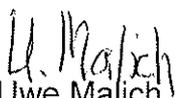
U. Malich
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Verkündungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Verkündung der "Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahre 2016", Beschluss S07/147/15 der Stadtverordnetenversammlung vom 13.10.2015, ausgefertigt am ...13.10.2015..., im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

Wildau, den ...13.10.2015...


Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

